

10 Fragen und Antworten zum Entwurf des Berliner Landesantidiskriminie- rungsgesetzes (LADG-E)



Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung

1. Welche Ziele hat das LADG?

Das LADG dient dem Schutz vor Diskriminierung durch die Berliner Verwaltung und der Herstellung und Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity).

2. Welche Merkmale sind geschützt?

Das LADG schützt vor Diskriminierungen aus Gründen

- des Geschlechts,
- der ethnischen Herkunft,
- einer rassistischen Zuschreibung,
- der Sprache,
- der Religion und Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- einer chronischen Erkrankung,
- des Lebensalters,
- der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie
- des sozialen Status.

3. Wo gilt das LADG?

Das LADG gilt für das öffentlich-rechtliche Handeln der Verwaltung und aller öffentlichen Stellen des Landes Berlin.

Hierunter fallen zum Beispiel:

- die Berliner Senats- und Bezirksverwaltungen (z.B. Schulen, Polizei, Bürgerämter),
- die landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Hochschulen, Universitäten), Anstalten und Stiftungen.

4. Wo gilt das LADG nicht?

Das LADG gilt nicht für das Arbeitsleben und den Privatrechtsverkehr. Hier gilt das Allgemei-

ne Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Des Weiteren findet das LADG keine direkte Anwendung auf gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern (Berliner Jobcenter) und die Behörden des Bundes.

5. Was ist eine Diskriminierung?

Das Gesetz unterscheidet zwischen mehreren Formen der Diskriminierung:

Eine **unmittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn eine Person

- in einer vergleichbaren Situation
- aufgrund eines der im LADG genannten Merkmale
- eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt,
- ohne dass diese gerechtfertigt ist.

Beispiel: Die Annahme von Dokumenten wird aufgrund fehlender Sprachkenntnisse der Antragstellenden verweigert.

Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn

- augenscheinlich neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren
- eine bestimmte Personengruppe
- aufgrund eines der im LADG genannten Merkmale,
- typischerweise besonders benachteiligen,
- ohne verhältnismäßig zu sein.

Beispiel: Im Bürgeramt wird der Zutritt mit Tieren generell verweigert. Diese neutrale Vorgabe benachteiligt sehbehinderte Menschen, die auf ihren Assistenzhund angewiesen sind, in besonderer Weise.

Eine **Belästigung** liegt vor, wenn

- mit einem Verhalten die Verletzung der Würde eines anderen Menschen bezweckt oder bewirkt wird und
- die Verletzung mit mindestens einem der im LADG genannten Merkmale im Zusammenhang steht.

Beispiel: In Anwesenheit einer Antragstellerin werden von Mitarbeitenden der Behörde frauenfeindliche Witze erzählt.

Die **sexuelle Belästigung** sowie die **Anweisung zu einer Diskriminierung** sind im LADG einer Diskriminierung gleichgestellt.

6. Was sind gerechtfertigte Ungleichbehandlungen?

Nicht jede unterschiedliche Behandlung stellt eine Diskriminierung dar. Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines **hinreichenden sachlichen Grundes** erfolgt.

Einen solchen stellen auch **Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile** strukturell benachteiligter Personen dar (sog. positive Maßnahmen).

7. Welche Rechte habe ich gegenüber der Verwaltung?

Betroffene einer vom LADG erfassten Diskriminierung haben einen Anspruch auf **Schadensersatz und Entschädigung**. Für die gerichtliche Geltendmachung gilt eine **Frist von einem Jahr**.

Wichtig ist es, **andere Rechtsmittelfristen** nicht verstreichen zu lassen (z.B. Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Antrags).

8. Wie kann mich die Ombudsstelle in der Wahrnehmung meiner Rechte unterstützen?

Die im LADG vorgesehene Ombudsstelle unterstützt und berät Sie **kostenfrei bei der Durchsetzung Ihrer Rechte**.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann sie, sofern Sie das wünschen, auf eine gütliche Streitbeilegung hinwirken. Sie ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen, Beschwerden weiter zu vermitteln und Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Stellungnahmen abzugeben.

9. Verbesserter Rechtsschutz durch Verbände - was bedeutet das für mich?

Sollte es nötig werden, einen Prozess zu führen, können Sie einen **anerkannten Antidiskriminierungsverband** bitten, dies für Sie zu tun. Der Verband macht Ihre Rechte nach dem LADG dann im eigenen Namen vor Gericht geltend und kann Sie damit in Ihrem Anliegen wirkungsvoll unterstützen.

Darüber hinaus kann der Verband auch unabhängig vom Einzelfall, z.B. in Fällen struktureller Diskriminierung, vor Gericht klagen und so helfen, Diskriminierungen im Rahmen behördlichen Handelns entgegenzuwirken.

10. Wie verhalte ich mich bei einer erlebten Diskriminierung?

Versuchen Sie, den Vorfall in einem **Gedächtnisprotokoll** festzuhalten:

- Wann und wo hat eine Benachteiligung stattgefunden?
- Wie kam es dazu? Was genau ist passiert?
- Warum fühlten Sie sich benachteiligt?
- Wer war an dem Vorfall beteiligt?
- Welche Zeuginnen/Zeugen gab es?

Für das weitere Vorgehen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der **Ombudsstelle**. Diese wird mit Ihnen alle offenstehenden Handlungsmöglichkeiten (vom Beschwerdebrief bis hin zum Beschreiten des Rechtswegs) besprechen.

Sie haben weitere Fragen zum LADG oder zum Diskriminierungsschutz allgemein?

Besuchen Sie uns auf den **Informationsseiten** der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung: www.berlin.de/sen/lads/.



Dort finden Sie auch den Text des LADG im Wortlaut.

Ein **Beratungswegweiser** mit den Adressen der Ombudsstelle sowie weiterer Berliner Beratungsstellen kann per E-Mail über antidiskriminierungsstelle@senjustva.berlin.de angefordert werden.

Hinweis: Dieses Faltblatt gibt einen ersten allgemeinen Überblick über die Inhalte des am 4. Juni 2019 im Senat beschlossenen **LADG-Entwurfs**, der nunmehr dem Abgeordnetenhaus zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorliegt. Die Erläuterungen und Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die notwendige Einzelfallberatung nicht ersetzen.

V.i.s.d.P: Pressestelle SenJustVA, Salzburger Str. 21-25, Berlin